



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 1 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 07.02.2023 23. Jahrgang

Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

| | |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 53.190.700 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 60.808.100 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 52.281.100 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 58.243.900 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 4.907.000 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 10.514.300 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 5.607.300 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.320.000 Euro |

festgesetzt.

| | |
|---|-----------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 67.067.200 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 69.867.800 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.607.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.470.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 Mio. Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 413 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 433 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 405 v. H. |

§ 6

Festlegung von Obergrenzen:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 75.000 Euro (netto) im Einzelfall nicht übersteigen.
2. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 Euro (netto) festgelegt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 4 % der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (ordentliches und außerordentliches Ergebnis) oder 4 % der Auszahlungen des Finanzhaushaltes übersteigen.
4. Auf die Unterrichtung nach § 117 Abs. 1 NKomVG wird bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen verzichtet, wenn zu ihrer Deckung die Deckungsreserve herangezogen wird.
5. Ab 40.000 Euro je Objekt ist eine Einzeldarstellung im Finanzhaushalt vorzunehmen (§ 4 Abs. 6 KomHKVO).

Rinteln, den 05.12.2022

Stadt Rinteln
Die Bürgermeisterin

Andrea Lange

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 02.02.2023 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/03 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 10.02.2023 bis zum 17.02.2023 im Rathaus, Klosterstr. 19, 31737 Rinteln, Zimmer 207, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter der Adresse www.rinteln.de im Internet verfügbar.

Rinteln, den 06.02.2023

Stadt Rinteln
Die Bürgermeisterin

Andrea Lange